



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 53 / 2016-20

Antragsteller: Präsidium

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung §13, Abs. 1 und 2

Bisher:

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.

Neu:

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses **der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten)**.
- (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung **der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten)** und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.

Begründung: Nach gängiger Rechtsprechung ist bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Minderjähriger grundsätzlich die Zustimmung beider Elternteile notwendig, sofern auch beide das Sorgerecht besitzen. Dieser Tatsache wird auch bereits in anderen Ordnungen des TFV Rechnung getragen.

Inkrafttreten: Mit Beschluss